

Nummer 30
15. Oktober 2026
Jahrgang 53

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 365 bis 405

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Jugendamtsatzung der Stadt Duisburg vom 23.09.2026

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 folgende Jugendamtsatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugend -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696)

- dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. Nr. 28. S. 572)

- §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)

- §§ 7, 25, 55, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021

- §§ 41, 59, 77, 83 und 87 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, Berichtigung vom 24. Januar 2019 S. 23)

Artikel 1

Die Jugendamtsatzung vom 07. April 2010, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01.12.2025, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 51 vom 31.12.2025, Seite 1, wird wie folgt geändert:

1.

In der Präambel wird beim Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664),

das Datum der zuletzt geänderten Fassung in - durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. Nr. 28. S. 572) - geändert.

2.

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, des Ersten Sozialgesetzbuchs (SGB I), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und weiterer sondergesetzlicher Bestimmungen sowie dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Duisburg zuständig.

(2) Das Jugendamt nimmt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) wahr.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien - sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. (§ 1 SGB VIII)

§ 3 Abs. 2 und 3 -Neu-

(2) Zur Gewährungsleistung eines pluralen Jugendhilfeangebotes als Voraussetzung für die Ausübung des individuellen Wunsch- und Wahlrechtes junger Menschen und ihrer Familien gem. § 5 SGB VIII hat das Jugendamt partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 4 SGB VIII); ebenso mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familie auswirkt (§ 81 SGB VIII).

(3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften nach der Maßgabe des § 78 SGB VIII.

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie die in Abs. 3 genannten beratenden Mitglieder an.

(2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) 9 Mitgliedern des Rates oder von ihm gewählten Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII)
- b) 6 Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind. (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII)

Hiervon sollen mindestens angehören:

- 2 Personen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Wohlfahrtsverbände,
- 2 Personen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände.

Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Duisburg gewählt.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in Vertretung die zuständige Dezernatsleitung
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Duisburg bestellt wird
- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Duisburg bestellt wird
- e) eine Vertretung der Schulen, die vom Schulamt für die Stadt Duisburg bestellt wird
- f) eine Vertretung der Polizei, die vom Polizeipräsidenten Duisburg bestellt wird
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt

- h) je Ratsfraktion, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist, eine von dieser benannte und vom Rat bestellte Vertretung
- i) je Spitzenverband, der in der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen ist, eine von dieser benannte und vom Rat bestellte Vertretung, sofern nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten
- j) der/die Vorsitzende des Jugendelternbeirates bzw. dessen/deren Vertretung
- k) eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird

(4) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss 11 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG-NRW an, die vom Rat gewählt werden.

Für die Mitglieder nach § 4 Abs. 3 c) bis k) und § 4 Abs. 4 ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dabei sollte der Gedanke der Inklusion Berücksichtigung finden.

Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

§ 5 wurde neu eingefügt

§ 5 Ende der Mitgliedschaft - Neu –

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretenden Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates

2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat
3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Stadtgebiet
4. bei den Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 c) bis k), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat abberufen wird

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied/eine Ersatzstellvertretung für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedenen Mitglied/die ausgeschiedene Stellvertretung vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zu Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 ist der alte § 5 und wird wie folgt geändert:

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Insbesondere beschäftigt er sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 S.2 SGB VIII).

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden

2. Die Entscheidung über

- a) die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII
- c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 Erstes AG - KJHG
- d) die Entwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-NRW)
- e) die Investitionskostenförderung nach § 24 KiBiz-NRW
- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG

3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe

4. Die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 ist der alte § 6 und wird wie folgt geändert:

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitz und seine Stellvertretung. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 8 ist der alte § 7 und wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird neu eingefügt

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen, entgegenstehen. (§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII)

Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 9 ist der alte § 8 und wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 07. April 2010 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Vorstehende Änderung der Jugendamtssatzung der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 23. September 2026

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Godejohann
Tel.-Nr.: 0203 283-983430

**Richtlinien der Stadt Duisburg
zur Sicherstellung der
Beratung und Begegnung
im Sinne der Altenhilfe
gemäß
§ 71 SGB XII**

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

Inhalt

1. Zuwendungszweck	3
1.1 Beratung.....	3
1.2 Begegnung.....	4
2. Fördergegenstand	4
2.1 Produkt 1: Beratung	4
2.1.1 Komplexe Beratungsbedarfe / Fallmanagement	4
2.1.2 Beratungstelefon	5
2.1.3 Fallüberleitung Stadt Duisburg.....	5
2.1.4 Übergangsweise Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen	5
2.1.5 Sozialräumliche Vernetzung (Regionalkonferenzen).....	5
2.1.6 Personalanforderungen.....	6
2.1.7 Öffnungszeiten / Beratungszeiten.....	6
2.2 Produkt 2: Begegnung	6
2.2.1 Personalanforderungen.....	7
2.2.2 Gebäude	7
2.2.3 Öffnungszeiten	7
2.3 Standorte.....	8
2.4 Förderfähiges Personal	9
2.4.1 Beratung.....	9
2.4.2 Begegnung	9
3. Förderbedingungen	9
3.1 Rechtsgrundlagen.....	9
3.2 Rechtsanspruch	9
3.3 Zuwendungsempfänger	10
3.4 Antragstellung	10
3.5 Leistungserbringung	10
3.6 Zusicherung der Antragsteller.....	10
3.7 Verwendung	10
3.8 Vorrang der Mittel Dritter.....	10
3.9 Geschäftsführung	10
4. Förderausschluss	10
5. Art, Höhe und Laufzeit der Förderung	11
6. Antragstellung und Verfahren.....	11
7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides	12
8. Berichtswesen	12
8.1 Verwendungsnachweis	12
8.2 Kennzahlen	13
8.3 Sachberichte	13
8.4 Verfahren.....	13
9. Inkrafttreten und Laufzeit.....	14

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

1. Zuwendungszweck

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung muss Duisburg eine kontinuierliche bedarfsgerechte Struktur für die älteren Menschen Duisburgs vorhalten.

Um den Bedürfnissen der älteren Menschen Duisburgs gerecht zu werden und – wenn nötig – entsprechende Hilfestellungen zu leisten oder zu vermitteln, fördert die Stadt Duisburg Beratungs- und Begegnungsangebote.

Diese Förderrichtlinien regeln die Übertragung der vorgenannten Aufträge auf die Zuwendungsempfänger und die Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung durch Gewährung einer Zuwendung. Hierdurch wird zum Erhalt der bestehenden Strukturen beigetragen.

Die Zuwendungsempfänger bieten den älteren Menschen mit professionellen Fachkräften und ehrenamtlich engagierten Menschen einen Mix aus Beratung, Begegnung, Kommunikation und Beschäftigung. Sie kümmern sich auf Wunsch der Betroffenen um prekäre Einzelfälle. Durch die Prophylaxe der sozialen Einbindung und die engagierte und fachkompetente Beratung der Fachkräfte vermeiden oder verzögern diese Angebote oftmals frühzeitige Unterbringungen in Pflegeheimen. Die Einrichtungen kooperieren im Stadtbezirk trägerintern und trägerübergreifend.

1.1 Beratung

Der gesetzliche Auftrag zur Beratung von älteren Menschen ergibt sich aus § 71 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 11 SGB XII und § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW).

Ziele der Beratung sind

- die Verbesserung der Lage von älteren Menschen sowie der pflegebedürftigen und von Pflegebedürftigkeit bedrohten älteren Menschen,
- der längst mögliche Verbleib in der gewohnten Umgebung („ambulant vor stationär“, § 13 SGB XII),
- die Befähigung zu selbstbestimmten Entscheidungen und
- die übergangsweise Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen.

Im Mittelpunkt der Beratung stehen die älteren Menschen und deren Angehörige, die Unterstützung bei allen Fragen rund um das Alter benötigen.

Die umfassende Beratung bis hin zur Organisation von bedarfsgerechten Hilfen in Form eines **Fallmanagementverfahrens** ist geeignet und gesetzlich verpflichtend, um den älteren Menschen möglichst lange ein selbstständiges Leben zu Hause zu erhalten und sie gesellschaftlich teilhaben zu lassen.

Ergänzend zu der Beratung und Vermittlung von Hilfen ist bei Fallkonstellationen, in denen lebenspraktische Hilfen benötigt werden, eine niederschwellige Begleitung durch sozial erfahrene Personen übergangsweise sicherzustellen. Sollten lebenspraktische Hilfen dauerhaft benötigt werden, sind diese umgehend durch die Beantragung von Unterstützungsleistungen sicherzustellen.

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

Das Beratungsangebot ist der Zielgruppe zur Verfügung zu stellen, die Inanspruchnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.

Durch die Organisation von Regionalkonferenzen soll eine Vernetzung zwischen den in der Region tätigen Akteuren erfolgen, welche die Altenhilfe sicherstellen. Ferner soll darauf hingewirkt werden, die unterschiedlichen Potenziale und Angebote für ältere Menschen im jeweiligen Quartier beziehungsweise Sozialraum zusammenzuführen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

1.2 Begegnung

Die städtischen Begegnungsleistungen ergeben sich aus § 71 SGB XII und den §§ 2 und 7 APG NRW.

Ziele der Begegnungsarbeit sind

- altersbedingten Isolierungs- und Vereinsamungstendenzen entgegenzuwirken und die soziale Einbindung auch bei geringen finanziellen Ressourcen zu sichern,
- bürgerschaftliches Engagement und die Partizipation älterer Menschen zu fördern und
- interkulturellen sowie generationenübergreifenden Austausch zu ermöglichen.

2. Fördergegenstand

Die Stadt Duisburg fördert dezentrale Angebote der Seniorenarbeit nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien in Form von zwei Produkten: **Beratung** und **Begegnung**

2.1 Produkt 1: Beratung

Aufgaben der Beratung sind

- die Beratung über Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten im Vor- und Umfeld von Pflege,
- die Beantwortung aller Fragen zur Inanspruchnahme altersgerechter Angebote,
- die Begleitung bei der Beantragung von Leistungen und
- die Hilfe zur Beschaffung und zum Erhalt einer Wohnung.

2.1.1 Komplexe Beratungsbedarfe / Fallmanagement

Bei komplexen Beratungssituationen ist die Methode des Fallmanagements gemäß § 6 APG NRW einzusetzen. Dabei muss das Fallmanagement

- ortsnahe und in der Regel im Rahmen der Beratung angeboten werden und
- bei dringlichem Regelungsbedarf am nächsten Werktag beginnen.

Das Fallmanagement soll bevorzugt als zugehende Beratung - in der Regel durch mehrere Hausbesuche - angeboten werden.

Im Rahmen des Fallmanagements wird

- der Hilfebedarf durch die beratende Person ermittelt,
- ein abgestimmter und personenbezogener Hilfeplan entwickelt und
- die Durchführung des Planes durch die beratende Person überwacht, koordiniert und bei Bedarf nachgebessert.

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

Existieren gesetzlich geregelte Beratungsleistungen anderer Kostenträger (zum Beispiel § 7a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)), sind diese vorrangig einzubeziehen.

2.1.2 Beratungstelefon

Die telefonische Erreichbarkeit über ein „Beratungstelefon“ muss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr sichergestellt sein, wobei dies im gegenseitigen Einvernehmen regional und trägerübergreifend organisiert werden kann. Das Beratungstelefon soll dauerhaft etabliert werden.

2.1.3 Fallüberleitung Stadt Duisburg

Ältere Menschen in problematischen Situationen, die der Stadt Duisburg bekannt werden, können an die Beratenden der Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden.

2.1.4 Übergangsweise Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen

Ziele der lebenspraktischen Hilfen sind

- eine unaufschiebbare hauswirtschaftliche und lebenspraktische Erstversorgung oder
- eine „erste Hilfe“ im Vorfeld der Ausschöpfung insbesondere im Sinne des § 70 SGB XII und der §§ 36 und 45 SGB XI sowie weiterer stabilisierender Faktoren unter Vorrang einer Selbsthilfe.

Hierbei handelt es sich um

- schwierige Einzelfälle mit lebenspraktischem Hilfebedarf (hauswirtschaftliche Notstabilisierung, Hilfen bei Behördengängen, Einkaufshilfe et cetera),
- lebenspraktische Hilfen bis zur Realisierung von regelfinanzierten Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Begleitung bei der Antragsstellung) und
- Hilfestellungen bei akutem Versorgungsbedarf.

Zielgruppen sind

- Personenkreise, die zeitnah die übergangsweise Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen benötigen (zum Beispiel isoliert lebende Einzelpersonen).

Die Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen endet durch eine möglichst zeitnahe Stabilisierung im gesetzlichen Rahmen oder durch Einbringung von Selbsthilfe. Die Sicherstellung der Erstversorgung soll durch sozial erfahrene Personen geschehen. Die Beratenden steuern den Fall und beauftragen die sozial erfahrenen Personen.

2.1.5 Sozialräumliche Vernetzung (Regionalkonferenzen)

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einmal jährlich Regionalkonferenzen im Rahmen der Seniorenarbeit durchzuführen. Diese Regionalkonferenzen werden von den Beratenden koordiniert und sollen in jedem Bezirk stattfinden. Wenn andere re-

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

regelmäßige Vernetzungsgremien zur Seniorenarbeit existieren, kann die Regionalkonferenz zur Vermeidung von Doppelstrukturen entfallen. Teilnehmende sind alle Akteure des Senioren- und Pflegesektors des jeweiligen Bezirks. Die Regionalkonferenz ist ein etabliertes, zusätzliches Netzwerk zum Austausch des Fachpersonals.

2.1.6 Personalanforderungen

Die Personalanforderung sieht bei der Beratung eine hauptamtliche Fachkraft wie zum Beispiel Erzieherinnen und Erzieher, examinierte Pflegefachkraft, Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder eine Qualifizierung zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder eine vergleichbare Qualifikation, vor.

2.1.7 Öffnungszeiten / Beratungszeiten

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Beratung für alle ältere Menschen zugänglich zu machen und geöffnet zu halten. Für die volle Zuwendungshöhe beträgt die telefonische Mindesterreichbarkeit (Beratungstelefon):

Montag bis Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr

Neben aufsuchenden Beratungen sind regelmäßige Beratungszeiten der Beratenden in den Räumlichkeiten der Begegnungszentren vorzuhalten.

2.2 Produkt 2: Begegnung

Die Begegnungsarbeit soll durch eine aktive Einbindung der vor Ort lebenden älteren Menschen und ehrenamtlich Tätigen ausgestaltet werden. Sie soll einen niedrigschwelligen Zugang zu den Angeboten gewährleisten und die kultur- und geschlechtssensiblen Bedürfnisse berücksichtigen.

In den Begegnungszentren sollen folgende Leistungen angeboten werden, zum Beispiel

- Leistungen zur Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement,
- Angebote zur Freizeitgestaltung, zum Beispiel Tanz, Gesang, Wanderungen, Kurse und Vorträge,
- Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu altersspezifischen Fragen,
- gesundheitsfördernde Angebote wie Bewegung und Gedächtnistraining,
- geselligkeitsfördernde, generationenübergreifende Veranstaltungen und
- ein offener Cafébetrieb (im Rahmen der örtlichen und rechtlichen Möglichkeiten).

Die in § 2 APG NRW genannten Hinweise zur Ausgestaltung der Angebote sind bei der Durchführung der Konzeption zu berücksichtigen:

Absatz 1: *„(...) Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können. Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.“*

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

Absatz 2: *„Bei Planung, Gestaltung und Betrieb beziehungsweise Ausführung von Angeboten ist darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) berücksichtigt werden.“*

Ergänzend sollen bei der Programmgestaltung die Bedürfnisse älter werdender Menschen mit Demenz sowie die des Personenkreises der pflegenden Angehörigen angemessen einfließen.

Auf bereits bestehende Begegnungsangebote in den Ortsteilen (zum Beispiel über den Stadtsporthund, die VHS und sonstige Bildungsstätten) soll hingewiesen und mit diesen eine Zusammenarbeit entwickelt werden.

2.2.1 Personalanforderungen

Die Arbeit in der offenen Begegnung soll unter offensiver Einbindung ehrenamtlicher Strukturen sichergestellt werden. Die hier eingesetzten Personen müssen über soziale Kompetenzen verfügen. (Soziale Kompetenzen sind ein Komplex von Fähigkeiten, die dazu dienen, in Kommunikations- und Interaktionssituationen entsprechend den Bedürfnissen der Beteiligten Realitätsskontrolle zu übernehmen und effektiv zu handeln.) Die Zuwendungsempfänger stellen eine fachliche Qualitätssicherung und Koordination sicher.

2.2.2 Gebäude

Das jeweilige Gebäude der Begegnungsarbeit muss hinsichtlich der Erreichbarkeit des Gebäudes sowie der Erreichbarkeit der Veranstaltungs- und Gruppenräume barrierearm (in Anlehnung an das Deutsche Institut für Normung 18040) gestaltet sein und mindestens über einen barrierefreien Zugang und barrierefreie Sanitäreinrichtungen verfügen. Des Weiteren muss das Gebäude mindestens über

- ein Beratungsbüro,
- einen Veranstaltungsraum für größere Gruppen und
- einen Gruppenraum für kleinere Gruppen verfügen.

2.2.3 Öffnungszeiten

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Begegnung für alle älteren Menschen zugänglich zu machen und geöffnet zu halten. Für die volle Zuwendungshöhe beträgt die Mindestöffnungszeit

- mindestens 5 Tage die Woche bei
- mindestens 30 Stunden pro Woche.

Die Träger können die Räumlichkeiten auch über die Öffnungszeiten des jeweiligen Begegnungszentrums hinaus für eine Nutzung durch Dritte verfügbar halten, sofern der Betriebsablauf dadurch nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

Fremdnutzungen der Einrichtungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang von Begegnungsangeboten für ältere Menschen stehen, gelten nicht als Öffnungszeiten.

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

2.3 Standorte

Die Sicherstellung der Leistungen Beratung und Begegnung erfolgt ohne die Vorgabe eines festgelegten Standortes.

Es werden **maximal 23 Standorte** für die **Leistungen Beratung und Begegnung** gefördert.

Eine gleichmäßige Aufteilung der 23 förderfähigen Begegnungsstätten im Stadtgebiet ist durch die Zuwendungsempfänger zu gewährleisten.

Hierbei gilt, dass keine zwei Begegnungs- und Beratungszentren in unmittelbarer Nähe liegen dürfen und somit eine größtmögliche Zahl an älteren Menschen einen niedrighschwelligen Zugang als Nutzende dieser Einrichtungen hat.

Walsum (2 Standorte)

- Walsum 1 (Overbruch, Vierlinden und Alt-Walsum)
- Walsum 2 (Aldenrade, Wehofen und Fahrn)

Hamborn (3 Standorte)

- Hamborn 1 (Röttgersbach und Obermarxloh)
- Hamborn 2 (Marxloh und Alt-Hamborn)
- Hamborn 3 (Neumühl)

Meiderich/Beeck (3 Standorte)

- Meiderich/Beeck 1 (Bruckhausen, Beeck und Beeckerwerth)
- Meiderich/Beeck 2 (Untermeiderich und Laar)
- Meiderich/Beeck 3 (Mittelmeiderich und Obermeiderich)

Homberg/Ruhrort/Baerl (2 Standorte)

- Homberg/Ruhrort/Baerl 1 (Alt-Homberg und Ruhrort)
- Homberg/Ruhrort/Baerl 2 (Hochheide und Baerl)

Stadtmitte (5 Standorte)

- Stadtmitte 1 (Kasslerfeld und Neuenkamp)
- Stadtmitte 2 (Duissern, Neudorf-Nord und Neudorf-Süd)
- Stadtmitte 3 (Hochfeld)
- Stadtmitte 4 (Altstadt und Dellviertel)
- Stadtmitte 5 (Wanheimerort)

Rheinhausen (4 Standorte)

- Rheinhausen 1 (Rheinhausen-Mitte)
- Rheinhausen 2 (Bergheim und Hochemmerich)
- Rheinhausen 3 (Friemersheim)
- Rheinhausen 4 (Rumeln-Kaldenhausen)

Süd (4 Standorte)

- Süd 1 (Bissingheim, Wedau und Buchholz)
- Süd 2 (Wanheim-Angerhausen, Mündelheim und Hüttenheim)

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

- Süd 3 (Großenbaum und Rahm)
- Süd 4 (Ungelsheim und Huckingen)

Die vorstehend aufgeführte räumliche Aufteilung hat sich in der Vergangenheit als ausgewogenes Versorgungssystem etabliert und wird beibehalten. Eine Standortverlagerung der jeweiligen Begegnungszentren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Duisburg möglich. Ergeben sich Änderungen, muss eine Versorgung aller Ortsteile im Stadtgebiet sichergestellt sein.

2.4 Förderfähiges Personal

2.4.1 Beratung

Förderfähig sind insgesamt **23 Beratungsstellen** mit einem Stellenanteil von jeweils **0,5 Vollzeitäquivalenten** (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) und **23 Stellen** zur **Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen** mit einem Stellenanteil von jeweils **0,25 Vollzeitäquivalenten** (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände).

Die Zuwendungsempfänger stellen hierzu im angemessenem Umfang Personal zur Verfügung für

- die Beratung,
- das Beratungstelefon,
- die Durchführung des Fallmanagements und
- die übergangsweise Sicherstellung der lebenspraktischen Hilfen.

2.4.2 Begegnung

In den Begegnungsstätten kann ehrenamtliches Personal eingesetzt werden, das über soziale Kompetenzen verfügt. Die Träger stellen die Qualitätssicherung und die Koordination durch das unter Punkt 2.4.1 genannte Fachpersonal sicher. Eine finanzielle Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag.

3. Förderbedingungen

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen in Anlehnung an die §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW). Es gelten zudem die Regelungen des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch (SGB X), und die der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

3.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Duisburg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Verbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Die Zuwendungsempfänger müssen in Duisburg aktiv und ansässig sein.

3.4 Antragstellung

Zur Antragstellung ist ein Konzept für die ordnungsgemäße Umsetzung der Produkte „Begegnung“ und „Beratung“ dem Antragsvordruck beizufügen, aus welchem hervorgeht, wie die jeweiligen Ziele aus dem Zuwendungszweck konkret verwirklicht werden.

3.5 Leistungserbringung

Die Förderung ist an die Leistungserbringung der Produkte „Begegnung“ und „Beratung“ gebunden. Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der ordnungsgemäßen Buchführung.

3.6 Zusicherung der Antragsteller

Mit Antragstellung versichern die Zuwendungsempfänger, dass die fachliche Qualität der Leistung zur Zweckerreichung, inklusive Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung gewährleistet wird.

3.7 Verwendung

Die Zuwendungsempfänger versichern, dass die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung geboten wird.

3.8 Vorrang der Mittel Dritter

Werden im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck Einnahmen (Entgelte und Kostenbeiträge, wie zum Beispiel Kursgebühren) erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zuwendungszweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungsgelder und Spenden) sind auszuschöpfen.

Sofern die Zuwendungsempfänger bei mehreren Bereichen der Stadtverwaltung Duisburg Zuwendungen beantragt haben, die dem Erhalt der Begegnungs- und Beratungszentren dienen, so sind sie verpflichtet, dies dem Amt für Soziales und Wohnen unaufgefordert mitzuteilen. Zur Vermeidung von Doppelförderungen wird sich das Amt für Soziales und Wohnen mit den anderen Bereichen in Verbindung setzen und eine einheitliche Vorgehensweise abstimmen.

3.9 Geschäftsführung

Die Zuwendungsempfänger gewährleisten eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

4. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

- 4.1** die Leistung ausschließlich durch Dritte erbracht wird. In diesem Fall handelt es sich um eine Nichterbringung. Die Förderung wird um 100 % gekürzt.
- 4.2** wesentliche Kerngeschäfte der Produkte „Begegnung“ und „Beratung“ (zum Beispiel Beratung, Personaleinsatz, Öffnungszeiten, Controlling-Nachweise) nicht erbracht werden. Der Förderbetrag der jeweiligen Einrichtung wird für den Zeitraum der Nichterfüllung dieses Vertrages um 75 % gekürzt.
- 4.3** die vereinbarte Leistung nur eingeschränkt erbracht wird (zum Beispiel bei Beratung, Personaleinsatz, Öffnungszeiten, oder die Abgabe der vereinbarten Controlling-Nachweise in Form eines Berichtes verfristet) und die Behebung des Leistungsdefizits nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. In diesem Fall wird der Förderbetrag gemessen am Umfang des Defizites um 10% bis 70 % gekürzt.
- 4.4** In allen Fällen erfolgt im Vorfeld der Kürzung eine schriftliche Anhörung mit Fristsetzung zur Behebung des Leistungsdefizits.

5. Art, Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses für die Dauer von 5 Jahren gewährt.

Beratung

Der Anteil an den jährlichen Personalkosten für das Produkt **Beratung** beträgt

58.452,41 EURO je Beratungsstelle.

Hierin enthalten sind die Kosten für eine Fachkraft zur Beratung mit einem Stellenumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten und eine sozialerfahrene Person zur Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen mit einem Stellenumfang von 0,25 Vollzeitäquivalenten. Dieser Anteil ist in der Höhe an tarifliche Entwicklungen gekoppelt. Eine erstmalige Anpassung erfolgt frühestens im Jahr 2028.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in 4 Raten, jeweils zur Quartalsmitte.

Begegnung

Die jährliche Zuwendung für das Produkt Begegnung beträgt

26.413,00 EURO je Begegnungsstätte.

Die Zuwendung für das Produkt Begegnung erfolgt in Form einer Pauschale für Personal- und Sachkosten.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in 4 Raten, jeweils zur Quartalsmitte.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1** Der Antrag ist auf dem Vordruck „Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung zum Betrieb von Begegnungs- und Beratungszentren“ des Amtes für Soziales und Wohnen zu stellen und mit den dort genannten Unterlagen zu ergänzen. Die dem Antrag zugrundeliegenden und zu erfüllenden Leistungen sind durch konzeptionelle Leistungsbeschreibungen darzulegen und durch das jährliche Berichtswesen zu belegen (s. Punkt 8).

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

- 6.2** Die Antragstellenden erklären sich bereit, die für den Betrieb der Einrichtungen maßgeblichen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 6.3** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung durch einen förmlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe und Dauer der Zuwendung fest.
- 6.4** Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die geförderte Einrichtung nicht betrieben wird. Änderungen in den für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen sind dem Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg unverzüglich anzuzeigen.
- 6.5** Es ist ein umfassendes Berichtswesen (s. Punkt 8) zu führen. Der Bericht muss vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Stadt Duisburg eingehen. In Fällen von nicht ausreichend begründeten Fristversäumnissen erfolgt eine Prüfung der Leistungskürzung (s. Punkt 4.3).
- 6.6** Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist, unter Ausnahme der Personalkosten (s. Punkt 5), ausgeschlossen.
- 6.7** Bei nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung, insbesondere Abweichung von den Fördervoraussetzungen, erhält der Förderempfänger eine angemessene Frist zur Nachbesserung (s. Punkt 4.3).
- 6.8** Die Träger der Begegnung und Beratung können Ihre Verbände bevollmächtigen, das Zuwendungsverfahren für sie abzuwickeln. In diesem Fall stellen die Verbände für die durch sie vertretenen Träger einen gemeinsamen Zuwendungsantrag, übernehmen die Mittelverteilung und sind gegenüber der Stadt Duisburg für das Berichtswesen verantwortlich.

7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

- 7.1** Bei Verstoß gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung der Zuwendung aufgehoben werden. Die ausgezahlte Zuwendung kann zurückgefordert werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2** Zu erstattende Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8. Berichtswesen

8.1 Verwendungsnachweis

Nach Ablauf eines Förderjahres ist durch die Zuwendungsempfänger entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Er besteht aus

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

- dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel,
- einem Kennzahlenbogen,
- einem Sachbericht (siehe Punkt 8.3),
- einem Nachweis, getrennt nach Beratung und Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen, über
 - o das Personal,
 - o die Qualifikation des Personals,
 - o die Beschäftigungszeit des Personals,
 - o die Arbeitszeit des Personals,
- einem Nachweis über die Ausgaben, unterteilt in Personalkosten, Sachkosten und Betriebskosten,
- einem Nachweis darüber, dass die im Verwendungsnachweis gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und
- einem Nachweis über personelle Ausfallzeiten.

8.2 Kennzahlen

Der Grad der Zielerreichung der Förderrichtlinie wird anhand von Kennzahlen bemessen. Diese sind durch die Zuwendungsempfänger in jährlichen Berichten nachzuweisen. Die Kennzahlen sind auf dem durch die Stadt Duisburg bereitgestellten Kennzahlenbogen zu dokumentieren und einzureichen (siehe Anlage).

Der Erfolg bemisst sich durch den Grad der Zielerreichung der vorgenannten Kennzahlen auf der einen Seite sowie durch den Grad der Zielerreichung der im Konzept der Zuwendungsempfänger selbst gesetzten Ziele auf der anderen Seite.

Ausgehend von Erfahrungen der Vorjahre, ist mit jährlich etwa 2.300 beratenen Personen, knapp 150 von städtischen Stellen weitergeleiteten Beratungsfällen und circa 3.000 Stammbesuchern der Begegnungsstätten auszugehen.

8.3 Sachberichte

Sachberichte haben, neben einem exemplarischen Wochenplan und einer rückwirkenden Betrachtung der Jahresplanung, folgende Ausführungen zu enthalten

- a) Zielerreichung,
- b) betriebene Qualitätssicherung,
- c) Kooperationen mit anderen Angeboten im Stadtteil,
- d) generationenübergreifende Nutzung,
- e) Fremdnutzung und
- f) eine Beschreibung der für den nächsten Berichtszeitraum geltenden Angebotsstruktur (zum Beispiel neue Schwerpunkte).

Die Sachberichte können ferner Erläuterungen zu den Kennzahlen, dem Verwendungsnachweis zum Angebot oder der Situation in der Einrichtung enthalten.

8.4 Verfahren

Die jährlichen Nachweise sind unaufgefordert und spätestens zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres in Schriftform zu erbringen und der im Zuwendungsbescheid benannten Dienststelle vorzulegen.

Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der
Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

Fehlende Verwendungsnachweise, Kennzahlenbögen und Sachberichte führen zum
Wegfall der Förderung.

9. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Duisburg, den 29. September 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Michael Fechner
Leiter des Amtes für Soziales und Wohnen

Auskunft erteilt:
Herr van den Noort
Tel.-Nr.: 0203 283-983068

Anlage zum Verwendungsnachweis

**Vorlage zur Kennzahlenermittlung für die Produkte
Begegnung und Beratung
Bitte Erläuterungen beachten**

Produkte Begegnung und Beratung

(Name, Adresse der

Einrichtung):.....

.....

A. Kennzahlen für das Produkt Begegnung (Leistungskatalog siehe Punkt 2.2)

Bei Veranstaltungsreihen werden die Einzelveranstaltungen gezählt.

1. Leistungen zur Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement (umfassen alle Leistungen zur Förderung des Ehrenamtes

Anzahl der Angebote:				
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich	divers

2. Angebote zur Freizeitgestaltung, z.B. Tanz, Gesang, Wanderungen, Kurse und Vorträge

Anzahl der Angebote:				
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich	divers

3. Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu altersspezifischen Fragen

Anzahl der Angebote:				
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich	divers

4. gesundheitsfördernde Angebote wie Bewegung und Gedächtnistraining

Anzahl der Angebote:				
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich	divers

5. geselligkeitsfördernde, generationenübergreifende Veranstaltungen

Anzahl der Angebote:				
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich	divers

6. Stammbesucherschaft (Einschätzung der Leitung)

gesamt:	männlich	weiblich	divers
---------	----------	----------	--------

7. wöchentliche Öffnungszeiten:

Wochentage:	Öffnungszeiten von – bis	Stunden:
-------------	-----------------------------	----------

Wurden speziell konzipierte Veranstaltungen für die in 2.2, 3. Absatz der Richtlinie, aufgeführten Personengruppen durchgeführt, ist eine formlose Kurzbeschreibung der Angebote beizufügen.

B: Kennzahlen Produkt Beratung:

1. Anzahl durchgeführte Beratungen:

gesamt:

1.1 Beratene Personen

männlich:	weiblich:	divers
-----------	-----------	--------

2. Erreichbarkeit des Beratungstelefons:

Wochentage:	Öffnungszeiten von – bis	Stunden:
-------------	-----------------------------	----------

3. Anzahl der beratenen Personen im Fallmanagement (Doppelnennungen möglich)

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers
Beratungskontakte:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

3.1 Fälle unter Einbindung der Pflegeberatung nach § 7a APG NW (Doppelnennungen möglich)

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

3.2 Weiterleitung des Fallmanagements zur Pflegeberatung nach § 7a APG NW (Doppelnennungen möglich)

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

3.3 Sonstige Weiterleitung z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Beratungen nach § 106 SGB IX usw., Fallmanagement (m/w) (Doppelnennungen möglich)

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

4. Fälle vermiedener Heimunterbringungen (Einschätzung der Berater)

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

Hinweis: Die Anzahl derjenigen beratenen Personen, bei denen begründet angenommen werden kann, dass eine Verzögerung/Verhinderung stationärer Pflege bzw. eine Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation in nicht unerheblichem Maße auf die Unterstützung durch die Beratungsstelle zurückzuführen ist.

5. Zahl der durch die Stadtverwaltung weitergeleiteten Fälle

5.1 Beratung (Doppelnennungen möglich)

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

5.2 Fallmanagement (Doppelnennungen möglich)

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

5.3 lebenspraktische Hilfen (Doppelnennungen möglich)

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

6. Anzahl der Fälle im Rahmen der Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

6.1 Hausbesuche

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

6.2 außerhäusliche Begleitungen

Anzahl der Fälle:			
gesamt:	männlich:	weiblich:	divers

Datum

Unterschrift des Fördernehmers

Bekanntmachung über die Berufung des Fischereiberaters bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Duisburg gem. § 53 Abs. 4 des Landesfischereigesetz

Herr Jürgen Jarmer wurde mit Wirkung vom 01.10.2026 erneut zum Fischereiberater der Stadt Duisburg berufen und gleichzeitig für sämtliche in der Stadt Duisburg gelegenen Fischgewässer zum Fischereiaufseher bestellt.

Herr Torsten Kolditz wurde mit Wirkung vom 01.10.2026 erneut zum stellvertretenden Fischereiberater der Stadt Duisburg berufen und gleichzeitig für sämtliche in der Stadt Duisburg gelegenen Fischgewässer zum Fischereiaufseher bestellt.

Duisburg, den 1. Oktober 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ehleben

Auskunft erteilt:
Frau Ehleben
Tel.-Nr.: 0203 283-985753

Fundsachen die im Monat Juli 2026 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Fahrrad, 4 Handys, 7 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 Reisetasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 ausländischer Ausweis

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

4 Fahrräder, 1 Handy, 1 Fahrzeugschein, 2 EC-Karten, 1 Kfz-Kennzeichen

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 2 Handys, 2 Ketten, 1 Ohring, 6 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Sporttasche, 1 Kartenetui, 4 lose Geldbeträge, 1 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 EC-Karten, 2 Krankenkassenkarten, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 1 ausländischer Ausweis, 3 Sicherheitsschlüssel, 1 Brille, 1 Kfz-Kennzeichen

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

3 Handys, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Rucksack, 1 Personalausweis, 2 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 ausländischer Ausweis

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

13 Fahrräder, 5 Handys, 1 Armband, 1 Damenring, 1 Jacke, 1 sonstige Textilie, 8 Geldbörsen ohne Geld, 9 Geldbörsen mit Geld, 7 Rucksäcke, 2 Handtaschen, 1 Sporttasche, 1 Werkzeugkoffer, 3 lose Geldbeträge, 1 Kfz-Kennzeichen, 5 Personalausweise, 3 Führerscheine, 2 Fahrzeugscheine, 1 EC-Karte, 3 Krankenkassenkarten, 1 Aufenthaltserlaubnis, 3 ausländische Ausweise,

2 sonstige Personaldokumente, 1 Autoschlüssel, 3 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikgerät, 1 Buch, 1 In-Ear-Kopfhörer-Case

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

1 Kopfbedeckung, 2 Geldbörsen mit Geld

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 3 Handys, 2 Fitnessstracker, 1 Geldbörse mit Geld, 1 loser Geldbetrag, 3 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 EC-Karte, 1 ausländischer Ausweis, 4 Sicherheitsschlüssel, 3 Unterhaltungselektronikgeräte, 1 Brille, 1 Jacke, 1 E-Scooter, 1 Surfbrett

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

11 Hunde
50 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 28. September 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

Auskunft erteilt:

Frau Kul

Tel.-Nr.: 0203 283-985785

**Fundsachen die im Monat August 2026
beim Amt für bezirkliche Angelegen-
heiten abgeliefert wurden**

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum,
Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-
Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Fahrrad, 1 Handy, 2 Geldbörsen ohne
Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 2 Auto-
schlüssel, 4 Personalausweise, 1 Fahr-
zeugschein, 1 Aufenthaltserlaubnis

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn,
Bürger-Service, Zimmer 1 und 3,
Duisburger Str. 213,
Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 4 Handys, 1 Damenring,
1 Kartenetui, 1 Autoschlüssel, 2 aus-
ländische Ausweise, 1 Krankenkassen-
karte, 20 Holzstühle

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsge-
bäude Von-der-Mark-Str. 36,
Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36,
Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Herrenring, 1 Kette,
1 Brosche, 1 Ohrring, 1 Armbanduhr,
1 Jacke, 3 Geldbörsen ohne Geld,
1 Geldbörse mit Geld, 2 Rucksäcke,
1 sonstige Tasche, 1 loser Gelbbetrag,
1 Personalausweis, 1 Führerschein,
1 EC-Karte, 1 ausländischer Ausweis,
1 sonstiges Personaldokument,
1 Sicherheitsschlüssel, 1 Kopfhörer,
1 Kfz-Kennzeichen

**4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhr-
ort/Baerl**

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarck-
platz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Handy, 1 Jacke, 3 Geldbö-
rsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld,
3 Autoschlüssel, 2 Personalausweise,
1 Fahrzeugschein, 1 Aufenthaltserlaub-
nis, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhal-
tungselektronikgerät, Angelrute

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungs-
gebäude Sonnenwall 73 – 75,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

2 Fahrräder, 7 Handys, 2 Ketten,
15 Armbanduhren, 1 sonstige Textilie,
10 Geldbörsen ohne Geld, 6 Geldbö-
rsen mit Geld, 1 Rucksack, 1 Reisetasche,
1 loser Gelbbetrag, 4 Personalausweise,
1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein,
3 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Aufent-
haltserlaubnis, 3 ausländische Auswei-
se, 3 sonstige Personaldokumente,
1 Werkzeug, 1 Brille

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rhein-
hausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1,
Zimmer 104 – 113,
Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 3 Handys, 1 Geldbörse
ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld,
1 Unterhaltungselektronikgerät,
1 Tankkarte

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungs-
gebäude Sittardsberger Allee 14,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 2 Geldbörsen ohne Geld,
1 Federmäppchen, 1 loser Gelbbetrag,
1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis,
1 EC-Karte, 1 Brille, 1 Integralhelm

**Eigentumsberechtigte können inner-
halb von 6 Monaten ihre Rechte an
den Fundsachen geltend machen.
Eigentumsansprüche werden von den
Fundannahmestellen der Bezirksver-
waltungen entgegengenommen.**

Fundtiere

7 Hunde
40 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekomme-
ner Tiere wird empfohlen, ihren Verlust
umgehend der Verwaltung des Tier-
heims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg,
Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen;
andernfalls wird das Tier an einen Tier-
liebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 28. September 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

Auskunft erteilt:

Frau Kul

Tel.-Nr.: 0203 283-985785

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 21.09.2026, Aktenzeichen 21-33 Moe 232 000 500 179, an E.T.A. GmbH, zuletzt wohnhaft Schulstr. 166, 47475 Kamp-Lintfort. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, Montags u. Mittwochs 8-13 Uhr, Dienstags 13-16 Uhr u. Donnerstags 8-16 Uhr. in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Herr Mölleken, Tel.-Nr.: 0203/283-2377

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 14.09.2026, Aktenzeichen 21-33En 232000571122, an Herrn Frank Peprah-Agyemang, zuletzt wohnhaft Herkenweg 32, 47226 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, montags u. mittwochs 8-13 Uhr, dienstags 13-16 Uhr, donnerstags 8-16 Uhr in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Herr Enkemeier, Tel.-Nr.: 0203 283 986991

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 07.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95, an Aaya Haitham Hadi Al-Waeli, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Edler, Tel.-Nr.: 0203/ 283-983391

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 18.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Stf 30697, an Herrn Devi Ahmetovic, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Steffens, Tel.-Nr.: 0203 283 983756

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 28.07.2026, Aktenzeichen 32-21 Schö, an Herrn Karem Hassen Oueslati, zuletzt wohnhaft Westender Str. 10, 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schön, Tel.-Nr.: 0203 283-986205

des Dokuments des Amt für Integration und Einwanderungsservice der Stadt Duisburg vom 21.09.2026, Aktenzeichen 33-31-1 Sc AW 34/26, an Herrn Mourad Largat, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden Amt für Integration und Einwanderungsservice der Stadt Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 12-14, 47051 Duisburg, Zimmer A105, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schürkes, Tel.-Nr.: 0203 283 985467

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 10.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Rt 30622-30625, an Herrn Daniel Haferkamp, zuletzt wohnhaft Hölderlinstr. 73, 45889 Gelsenkirchen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 116, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Rautenberg, Tel.-Nr.: 0203 283-985182

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 22.09.2026, Aktenzeichen 32-21-1 Si, an Luca, Stefan, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Fahrerlaubnisbehörde, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Sievers, Tel.-Nr.: 0203/283-986219

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 22.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 30702, an Ismoildzhon Gulmurodovic Povonov, zuletzt wohnhaft derzeit unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 124, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Baduroglu, Tel.-Nr.: 0203 283-987639

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 22.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 30703, an Ismoildzhon Gulmurodovic Povonov, zuletzt wohnhaft derzeit unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 124, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Baduroglu, Tel.-Nr.: 0203 283-987639

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 22.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Stf 30698/30699/30670, an Erkan Düz, zuletzt wohnhaft Türkei. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Steffens, Tel.-Nr.: 0203 283 983756

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 22.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95, an Ashraf Abdelhalim, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Edler, Tel.-Nr.: 0203/283-983391

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 22.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Stf 30704/30705, an Frau Csila-Enikö Rebeca, zuletzt wohnhaft Strada Principala Nr. 24, 507195 Sercaia Brasov, Rumänien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Steffens, Tel.-Nr.: 0203 283 983756

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 10.08.2026, Aktenzeichen 51-42/95 30708-09, an Saranjan Pathmanathan, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Ocaktan, Tel.-Nr.: 0203/283-983536

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 23.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 KI UVG 30706, an Galin Filipov Aleksiev, zuletzt wohnhaft nicht bekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinkoenen, Tel.-Nr.: 0203/283-983531

des Dokuments des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg vom 23.09.2026, Aktenzeichen 50-14/70040317, an Herrn Ümit Demir , zuletzt wohnhaft August-Thyssen-Str. 48, 47166 Duisburg . Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Schifferstr. 98-100, 47059 Duisburg, Zimmer EG, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Aydin, Tel.-Nr.: 0203/283-984675

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 06.08.2026, Aktenzeichen 32-23 Lü 20491/2026, an Necip Yavuz, zuletzt wohnhaft Dahlstr. 87, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80,, 47167 Duisburg, Zimmer 220, dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Lübcke, Tel.-Nr.: 0203 283985794

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 08.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 Koy Leßlich, an Maximilian Kusik, zuletzt wohnhaft Ruprechtstr. 13, 1.OG links. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 216, Mo-Fr in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Koyun, Tel.-Nr.: 0203/283-983548

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 25.09.2026, Aktenzeichen 32-21 Schö, an Herrn Florin Drama, zuletzt wohnhaft Otto-Hahn-Str. 23, 47167 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schön, Tel.-Nr.: 0203 283-986205

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 Koy Lautaru, an Iacov Lautaru, zuletzt wohnhaft Unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 216, Mo-Fr in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Koyun, Tel.-Nr.: 0203/283-983548

des Dokuments des Amt für Integration und Einwanderungsservice der Stadt Duisburg vom 25.09.2026, Aktenzeichen 33-31-1 Kle AW 55/26, an Shirkhan Nasibov, geb. 10.06.1989, zuletzt wohnhaft unbekannten Aufenthaltes. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden Amt für Integration und Einwanderungsservice der Stadt Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 12 - 14, 47051 Duisburg, Zimmer A105, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinbrahm, Tel.-Nr.: 0203 283 - 985466

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 25.09.2026, Aktenzeichen 32-21 Schö, an Herrn Emanuel Haralampie, zuletzt wohnhaft Braunschweigerstr. 3, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schön, Tel.-Nr.: 0203 283-986205

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 28.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 Antrag, an Herrn Gaethan Basosila Wawina, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Pauels, Tel.-Nr.: 0203 283 983639

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Stf 30722, an Rosen Rosenov, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Steffens, Tel.-Nr.: 0203 283 983756

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 29.09.2026, Aktenzeichen 32-21-1 Si, an Macelaru, Nicolae-Samir, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Fahrerlaubnisbehörde, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Sievers, Tel.-Nr.: 0203/283-986219

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 14.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97275/6, an Ali Al-Zubi, zuletzt wohnhaft Jordanien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hasselberg, Tel.-Nr.: 0203 283 983456

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 28.09.2026, Aktenzeichen 21-33 Ry 232 000 573 524, an Herrn Alin-Florin Hendre, zuletzt wohnhaft Asterlager Str. 108, 47228 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, montags u. mittwochs 8-13 Uhr, dienstags 13-16 Uhr u. donnerstags 8-16 Uhr. in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Frau Ryborsch, Tel.-Nr.: 0203 283-3114

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 30.09.2026, Aktenzeichen 32-21-1 Ak, an Stanchev, Stancho Varbanov, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 309, 47139 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 226, montags bis freitags, außer dienstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Akkari, Tel.-Nr.: 0203-283985613

Hinweis:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3232045975 (alt 132045972) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221045705 (alt 121045702) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203428606 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3223040886 (alt 123040883) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG am 09. Juni 2026 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist der Hauptversammlung am 16. Juli 2026 vorgelegt worden.

Der Verlust von 86.120 T€ (i. Vj. 75.193 T€) wird aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der DVV übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. Oktober bis 13. November 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der

Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei

der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für

die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 31. März 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger	Kawaters
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Duisburg AG am 08. Juni 2026 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist der Hauptversammlung am 16. Juli 2026 vorgelegt worden.

Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung beträgt 96.033 T€ (i. Vj. 251.742 T€). Im Geschäftsjahr wurden 68.533 T€ an die DVV abgeführt und 27.500 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. Oktober bis 13. November 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Duisburg
Aktiengesellschaft

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften gelten-

den handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter

den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine

Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 19. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger	Kawaters
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht wurden am 08. Juni 2026 vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gebilligt. Des Weiteren ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH von der Gesellschafterversammlung am 16. Juli 2026 festgestellt worden.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 24.248 T€ (i. Vj. Jahresüberschuss 88.175 T€). In Abstimmung mit der Stadt Duisburg wurde ein Teil des Jahresfehlbetrages in Höhe von 10.700 T€ von der Stadt Duisburg in die Kapitalrücklage eingezahlt und ist in gleicher Höhe von der DVV entnommen worden. Der verbleibende Teil des Jahresfehlbetrages in Höhe von 13.548 T€ wurde aus den anderen Gewinnrücklagen entnommen.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 19. Oktober 2025 bis 13. November 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
nebst Lagebericht sowie des Konzernab-
schlusses nebst Konzernlagebericht beauf-

tragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**,
Duisburg, hat folgende Bestätigungsver-
merke erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können

aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ablei-

tung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 20. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen we-

sentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kon-

zerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstel-

lung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- planen wir die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns einzuholen als Grundlage für die Bildung der Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den ge-

planten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 21. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2025 für die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 02. Juli 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der GEBAG für das Geschäftsjahr 2025 wird mit einem Jahresüberschuss von 745.204,47 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird mit einem Betrag von 745.204,47 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2025 geprüft und am 07. Mai 2026 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH - bestehend

aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern

resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzli-

chen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständi-

ges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 7. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Prof. Dr. Hanke
Wirtschaftsprüfer



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-982995
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH
SCHAUSPIEL
OPER
BALLET
KONZERT

www.theater-duisburg.de

